Gemeinde Weissach im Tal Rems-Murr-Kreis

Neufassung der Satzung

über die

Benutzung der Gemeindegebäude

vom 16.02.2012

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.02.2012 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindegebäude Gemeindehalle, Bürgerbegegnungsstätte Oberweissach, Milchhäusle, Notariat, Schulen Unterweissach und Oberweissach, Dorftreff Cottenweiler, Dorfhaus Bruch, Feuerwehrgerätehaus Aichholzhof, Seniorenraum Forststraße 8, Gemeindehaus Wattenweiler, Bürgerhaus Unterweissach, Seeguthalle und Seniorenbegegnungsstätte. Die Gemeindegebäude sind öffentliches Vermögen und müssen pfleglich und schonend behandelt werden.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen stehen den Gemeindeeinwohnern und Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und nicht in der Gemeinde wohnen, örtlichen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, örtlichen juristischen Personen, den örtlichen Grundschulen und Kindergärten zu Unterrichts- und Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
- (3) Bei Bedarf können die Gemeindegebäude durch die Benutzer auf eigenes Risiko und Gefahren bewirtschaftet werden. Dabei sind evtl. bestehende Getränkelieferungsverträge einzuhalten.

- (4) Vermietungen an verbotene Parteien und sonstige verbotene Vereine, Organisationen und Institutionen finden nicht statt.
- (5) Diese Satzung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

§ 2

Vergaberegelung und Hausrecht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Gebäuden wird ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung vergeben. Sie stellt auch den Benutzungsplan für die regelmäßige Benutzung im Einvernehmen mit den Beteiligten auf.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung dem zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Personen gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit den Personen gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen

der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

(4) Den Personen gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 ist der Zutritt zur Versammlungsstätte während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Gemeinde Weissach im Tal. Diese hat die Betreiberpflichten gemäß § 38 VStättVO auf die Gemeindeverwaltung delegiert. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn-, Sport- und Übungsbetrieb werden die Betreiberpflichten grundsätzlich auf die Schulen bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften delegiert.
- (2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Vorstände der Sportgemeinschaften und der Organisationen oder die sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Weissach im Tal für die Einhaltung dieser Satzung und der VStättVO verantwortlich.
- (3) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der Schule, dem Verein, der Sportgemeinschaft, der Organisation oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Satzung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeinde mitzuteilen. Der Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (5) Als Sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister, Hauswarte oder der Beauftragte der Gemeinde. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation "sachkundige Aufsichtsperson".

§ 4

Anmeldung und Genehmigung zur Benutzung

(1) Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes muss beim Bürgermeisteramt spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung angemeldet werden.

- (2) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- (3) Falls die Bühne der Gemeindehalle oder Seeguthalle zur Abhaltung einer Probe vor Veranstaltungen benutzt werden soll, ist dieses ausdrücklich zu beantragen.
- (4) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere der zu erwartenden Besucherzahl und der vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Über die Nutzungserlaubnis wird erst entschieden, wenn der Gemeindeverwaltung dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (5) Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO eine Person gemäß § 3 Abs. 4 oder 5 der Satzung während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese von der Gemeinde Weissach im Tal mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Gemeinde, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrolle bei der Veranstaltung benötigt werden. Die Auflagen werden im Bescheid über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (6) Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:
- a.) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maß verändert oder erweitert wird
 - Kulissen und/oder Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden
 - gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.) verwendet werden
 - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser benutzt werden
- b.) eine "Sachkundige Aufsichtsperson" nicht anwesend ist und
 - die technische Einrichtung der Bühne verändert oder erweitert wird (Beleuchtung, Beschallung etc.)
 - Kulissen im weitesten Sinne (auch Transparente, Plakate u.ä.) im Bühnenbereich aufgebaut bzw. angebracht werden.
- (7) Die Gemeinde kann die Überlassung von öffentlichen Gebäuden an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei dringend notwendigem Eigenbedarf der Gemeinde Gebrauch zu machen.

- (8) Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. In der Benutzungs- erlaubnis können dem Benutzer Auflagen erteilt werden
- (9) Die Einteilung der Übungsstunden bzw. -abende erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.
- (10) Bei Neugründung eines Vereins, der auch die öffentlichen Gebäude benutzen will, entscheidet das Bürgermeisteramt über die neu vorzunehmende Einteilung.

§ 5

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Gemeindegebäude werden von einer Person gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung an den Veranstaltungsleiter mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe der Versammlungsstätte hat an eine Person gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 zum durch Absprache mit der Gemeindeverwaltung geregelten Zeitpunkt zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- (2) Sind für eine Veranstaltung Tische und/oder Stühle notwendig, so sind diese auf Grundlage des von der Baubehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Soll vom Bestuhlungsplan abgewichen werden, ist in jedem Fall ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik hinzuzuziehen. Der Aufbau einer Bestuhlung und deren Abbau erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter.
- (3) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird in der Erlaubnis zur Nutzung der Versammlungsstätte gesondert festgelegt.

§ 6

Besondere Pflichten der Benutzer

- (1) Die sich aus dem 4. Abschnitt und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Benutzer oder Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltungen und deren Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
- (2) Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzveranstaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung

- von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.
- (3) Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten.
- (4) Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten
- (5) Wird eine genehmigte Nutzung nicht in Anspruch genommen, ist spätestens vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benutzung dem Bürgermeisteramt bzw. dem Hausmeister Mitteilung zu machen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung.

§ 7

Bedienung von Anlagen

Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Gardinenanlagen dürfen nur durch den Übungs- oder Veranstaltungsleiter, den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 8

Nebenkosten

Die anfallenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasserverbrauch werden nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgerechnet.

§ 9

Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der öffentlichen Gebäude wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten, Wasch- und Duschräumen geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
- (3) Es ist unstatthaft und verboten:
- a) In öffentlichen Gebäuden zu rauchen.

- b) In den öffentlichen Gebäuden Drogen und Genussmittel zu konsumieren Ausnahme Alkoholgenuss bei Bewirtschaftung -. Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk billiger sein als die billigste Menge Alkohol. Die Jugendschutzvorschriften sind zu beachten.
- c) Abfälle aller Art (Streichholz, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken.
- d) Wände und Türen oder Bodenbeläge zu beschmutzen oder zu beschriften.
- e) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen oder vorhandenes Inventar oder Einrichtungsgegenstände zu verändern.
- f) Auf Tische oder Stühle zu stehen.
- g) An den Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Gardinenanlagen unbefugt zu hantieren.
- Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Wasserklosett zu werfen.
- Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören oder deren Benutzung nicht genehmigt wurde, zu betreten.
- Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.
- k) Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Bei Veranstaltungen ist erforderlichenfalls nach den Vorschriften der Versammlungsstätten Verordnung eine Brandsicherheitswache notwendig. Die Brandsicherheitswache wird durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters bestellt.
- Bei jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter darüber hinaus mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben besonders darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Besucher zu regeln. Der Veranstaltungsleiter hat die Veranstaltung in jedem Fall selbst als letzter zu verlassen.
- (5) Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten oder Gase und pyrotechnischer Erzeugnisse sind untersagt.
- (6) Beim vorübergehenden Ausschmücken der Räume sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 B1 verwendet werden. In Fluchtwegen, auch wenn diese durchs Foyer führen, dürfen nur nichtbrennbare Ausschmückungen nach DIN 4102 A1 verwendet

- werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
- Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- c) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- d) Verkleidungen und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- e) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m vom Fußboden haben. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
- (7) Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht geschlossen sein.
- (8) Die benützten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurückzugeben, ebenso sind die Tische und Stühle sowie benutzte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

§ 10

Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb

- (1) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Namen des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen.
- (2) Am Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in einer Versammlungsstätte anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Versammlungsstätte befindlichen Personen, Aktive und Betreuer. Sind bei einer Veranstaltung mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.
- (3) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsbetrieb endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Spätestens 20 Minuten nach jeder Übungsstunde haben die benutzten Räume geräumt zu sein.

- (4) An Übungsabenden sind nur die Eingänge zu den Übungsräumen offen. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dergleichen ist untersagt.
- (5) Die Übungsräume dürfen von sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen und Hallenspikes.
- (6) Die beweglichen Turngeräte (Barren, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Ziehen von Turngeräten über den Boden ist verboten; dasselbe gilt auch bezüglich der Matten.
- (7) Bei Ballspielen dürfen nur die Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Benutzung von Harz ist nicht gestattet.
- (8) Die feststehenden Geräte dürfen nur in ordnungsgemäß aufgebautem Zustand benutzt werden. Verantwortlich ist der Übungsleiter.
- (9) Die Lufttemperatur in den Räumen soll während der Heizungsperiode bei sportlichen Übungen nicht über 18° C liegen.
- (10) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen.

§ 11

Schadensfälle

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wiederhergestellt oder wiederbeschafft.
- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

§ 12

Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Gebäude, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu

- prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (3) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur soweit sie ein Verschulden trifft.
- (4) Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- und Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (6) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung im Rahmen eines Vertrages entstehen.

§ 13

Kleiderablage

Bei Veranstaltungen besteht für die Kleiderablage, soweit vorhanden, grundsätzlich Benützerzwang.

§ 14

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Bürgermeisteramt bzw. beim Hausmeister abzugeben.

§ 15

Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindegebäude ausgeschlossen werden.

II. Gebührenordnung

§ 16

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Weissach im Tal erhebt für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und deren Nebeneinrichtungen Entgelte und eine etwaige Kaution nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 17

Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Benutzung durch die Schule

Die Gemeindehalle, Lehrschwimmbecken und deren Nebeneinrichtungen stehen den Grundschulen für Schulturnen, Schulschwimmen und sonstige schulische Veranstaltungen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung. Die Seeguthalle wird dem Zweckverband Bildungszentrum Weissacher Tal im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung für Schulzwecke zur Verfügung gestellt.

§ 19

Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisatoren

Die Überlassung der Gemeindehalle, ihrer Nebeneinrichtungen, sowie der übrigen Gemeindegebäude erfolgt an den Übungsabenden und mitgliederinternen Veranstaltungen unentgeltlich, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Verrechnungsbeträge im Haushaltsplan dargestellt werden.

§ 20

Gebühren für Einzelveranstaltungen

(1) Gebühren für Veranstaltungen in der Gemeindehalle

1.1 Gebühren für die Benutzung zu Übungsstunden

a) Hallenfläche einschließlich Umkleideräume und Toiletten je Übungsstunde 54,00 Euro.

b) Vereinszimmer II pro Stunde 63,00 Euro.

c) Vereinszimmer I pro Stunde 35,00 Euro.

1.2 Gebühren für die Benutzung zu öffentlichen oder privaten Veranstaltungen

je Stunde			
Hallenfläche	54,00 Euro,		
mindestens jedoch	108,00 Euro,		
höchstens jedoch			
,	270,00 Euro;		
Küche	45,00 Euro,		
mindestens jedoch	90,00 Euro		
höchstens jedoch	225,00 Euro;		
Bühne einschließlich ELA-Anlage	80,00 Euro,		
mindestens jedoch	160,00 Euro		
höchstens jedoch	100,00 = 410		
noonotono jodoon	400,00 Euro;		
Vereinszimmer II	63,00 Euro,		
mindestens jedoch	126,00 Euro,		
höchstens jedoch	120,00 Luio,		
nochsteris jedoch	315,00 Euro;		
Vereinszimmer I	, ,		
	35,00 Euro,		
mindestens jedoch	70,00 Euro,		
höchstens jedoch	175,00 Euro;		
Foyer	42,00 Euro,		
mindestens jedoch	84,00 Euro,		
höchstens jedoch	210,00 Euro.		
Die Höchstgebühren beziehen sich auf eine Nutzung			
von mehr als 5 Stunden je Tag (Tagespauschale).			
, , ,	• '		

Bei Benutzung der Küche wird für die Endreinigung ein Zuschlag von 60,00 Euro erhoben.

(2) Gebühren für Veranstaltungen in den übrigen Gebäuden

2.1 Bürgerbegegnungsstätte Oberweissach

Gebühren für Übungsstunden örtlicher Vereine usw. (Verrechnungssätze gemäß § 19) je Benutzungsstunde 32,00 Euro.

Sonstige öffentliche oder private Veranstaltungen je Benutzungsstunde 32,00 Euro, mindestens 64,00 Euro, höchstens jedoch 160,00 Euro je Benutzungstag.

2.2 Feuerwehrgerätehaus Aichholzhof

Gebühren für Veranstaltungen örtlicher Vereine usw. (Verrechnungssätze gemäß § 19) je Benutzungsstunde 25,00 Euro.

Sonstige öffentliche oder private Veranstaltungen je Benutzungsstunde 25,00 Euro, 50,00 Euro, höchstens jedoch 125,00 Euro je Benutzungstag.

2.3 Dorftreff Cottenweiler

Gebühren für Veranstaltungen örtlicher Vereine usw. (Verrechnungssätze gemäß § 19) je Benutzungsstunde 19,20 Euro.

Sonstige öffentliche oder private		mindestens	62,00 Euro,
Veranstaltungen je Benutzungsstunde	19,20 Euro,	höchstens jedoch	155,00 Euro
mindestens	38,40 Euro,	je Benutzungstag.	
höchstens jedoch	95,00 Euro		
je Benutzungstag.		Ganzes Gebäude	
		je Benutzungsstunde	101,70 Euro,
2.4 Dorfhaus Bruch		mindestens	203,40 Euro,
		höchsten jedoch	508,50 Euro
Gebühren für Veranstaltungen örtlicher		je Benutzungstag.	
Vereine usw. (Verrechnungssätze			
gemäß § 19) je Benutzungsstunde	18,00 Euro.	Kleine Stube	
		je Benutzungsstunde	4,40 Euro,
Sonstige öffentliche oder private		mindestens	8,80 Euro,
Veranstaltungen je Benutzungsstunde	18,00 Euro,	höchstens jedoch	22,00 Euro
mindestens	36,00 Euro,	je Benutzungstag.	
höchstens jedoch	90,00 Euro		
je Benutzungstag.		2.9 Seeguthalle	
2.5 Gemeindehaus Wattenweiler		Die Gebühr berechnet sich je volle Stund	
		Nutzungsdauer; angebrochene Stunde	
Gebühren für Veranstaltungen örtlicher		weniger als 30 Minuten nicht berechne	
Vereine usw. (Verrechnungssätze		als 30 Minuten auf eine volle Stunde auf	gerundet.
gemäß § 19) je Benutzungsstunde	25,00 Euro.		
		Bei Nutzung von Dritteln jeweils der dritte	e Leil.
Sonstige öffentliche oder private			
Veranstaltungen je Benutzungsstunde	25,00 Euro,	Gebühren für Veranstaltungen örtlicher	a) 05.00 E
mindestens	50,00 Euro,	Vereine (Verrechnungssätze gemäß § 1	9) 85,00 Euro.
höchstens jedoch	125,00 Euro	Operation "Wordlish and an advictor Venna	- It
je Benutzungstag.		Sonstige öffentliche oder private Verans	aitungen
O.C.Milabh ävala		Dei Denutaung der Hellenfläche	
2.6 Milchhäusle		Bei Benutzung der Hallenfläche	112 FO Furo
Cabübran für Varanataltungan ärtlicher		mit Foyer	112,50 Euro, 562,50 Euro.
Gebühren für Veranstaltungen örtlicher Vereine usw. (Verrechnungssätze		höchstens jedoch	362,30 Eulo.
gemäß § 19) je Benutzungsstunde	15,50 Euro.	Zuschläge für Küche bis zu	
gernais § 19) je benatzungsstande	13,30 Luio.	4 Stunden pauschal	104,00 Euro;
Sonstige öffentliche oder private		höchstens jedoch	130,00 Euro.
Veranstaltungen je Benutzungsstunde	15,50 Euro,	nochstens jedoch	130,00 Euro.
mindestens	31,00 Euro,	Bühne	30,00 Euro,
höchstens jedoch	77,50 Euro	höchstens jedoch	150,00 Euro.
je Benutzungstag.	11,00 Earo	neonetene jedeen	100,00 Edio.
jo zomatzangotagi		Regie / ELA	3,30 Euro,
2.7 Schulen Unterweissach und Oberweis	ssach	höchstens jedoch	16,50 Euro.
		,	.,
pro Klassenraum (Verrechnungssätze		Bei Benutzung des Foyer ohne Halle	
gemäß § 19) je Stunde	37,50 Euro.	bis zu 4 Stunden pauschal	168,00 Euro;
<i>o o , .</i>	·	höchstens jedoch	210,00 Euro.
2.8 Bürgerhaus Unterweissach		Die Höchstgebühren beziehen sich auf e	
		von mehr als 5 Stunden je Tag.	J
Bürgersaal mit Galerie			
je Benutzungsstunde	56,00 Euro,	Die Küche kann durch den Hausmeis	
mindestens	112,00 Euro,	Vereinbarung und Vergütung gereinigt w	
höchstens jedoch	280,00 Euro	ten bleibt die Reinigung Sache des Benu	ıtzers.
je Benutzungstag.			
		Strom- und Wasserverbrauch in der Küc	he:
Bürgersaal mit Galerie			
und Galeriestube		Berechnung zum Selbstkostenpreis zus	sätzlich zu vor-
je Benutzungsstunde	66,30 Euro,	genannten Gebühren.	
mindestens	132,60 Euro,		
höchstens jedoch	331,50 Euro	2.10 Seniorenbegegnungsstätte	
je Benutzungstag.		Die Ook öhe keeseke steisk is velle Oton	
Calariaatuba		Die Gebühr berechnet sich je volle Stund	
Galeriestube	10.20 E	Nutzungsdauer; angebrochene Stunde	
je Benutzungsstunde	10,30 Euro,	weniger als 30 Minuten nicht berechne	
mindestens	20,60 Euro,	als 30 Minuten auf eine volle Stunde auf	gerundet.
höchstens jedoch	51,50 Euro	Gebühr für Veranstaltungen örtlicher	
je Benutzungstag.		Vereine usw. (Verrechnungssätze	
Scheunenstube		gemäß § 19) je Benutzungsstunde	62,00 Euro.
je Benutzungsstunde	31,00 Euro,	gernais & 19/ je Denatzungsstunde	02,00 Lui0.
jo Donatzangostanao	51,50 Edio,		

Sonstige öffentliche oder private	
Veranstaltungen je Benutzungsstunde	62,00 Euro,
mindestens	124,00 Euro,
höchstens jedoch	310,00 Euro
je Benutzungstag.	

2.11 Seniorenraum Forststraße 8

Gebühr für Veranstaltungen örtlicher Vereine usw. (Verrechnungssätze gemäß § 19) je Benutzungsstunde

18,00 Euro.

Sonstige öffentliche oder private Veranstaltungen je Benutzungsstunde mindestens höchstens jedoch je Benutzungstag.

18,00 Euro, 36,00 Euro, 90,00 Euro

(3) Auswärtigenzuschlag

Die Gebühren der Ziffern 2.1 bis 2.11 werden für auswärtige Benutzer um 100 % erhöht.

(4) Umsatzsteuer

Soweit die Gemeinde einzelne Gebäude als Betrieb gewerblicher Art führt, kommt zu den in § 20 genannten Gebühren die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

(5) Auf- und Abbau, Vorbereitung, Proben, Reinigung

Für die Inanspruchnahme von mehr als insgesamt 8 Stunden vor Beginn einer Veranstaltung und nach Ende einer Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau, Vorbereitung, Proben, Reinigung) wird je Stunde ein zusätzliche Gebühr von 50 % der Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

(6) Eine Kaution wird von privaten und auswärtigen Benutzern in Höhe der voraussichtlich entstehenden doppelten Benutzungsgebühr erhoben.

§ 21

Preisregelung

Mit den Gebühren der Gebäude sind abgegolten:

Die Inanspruchnahme des Raumes, der Nebenräume wie WC, Küche sowie Kosten für Heizung, Reinigung, Strom und Wasserverbrauch (Strom und Wasserverbrauch außer Seeguthalle).

§ 22

Behandlung der überlassenen Räume

Die Gebäude, Räume und sonstige Anlagen sind entsprechend der Benutzungsordnung zu behandeln.

§ 23

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Eine etwaige Kaution entsteht mit Aushändigung der Benutzungserlaubnis und ist spätestens vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig. Die anfallenden Gebühren entstehen bei Antragsstellung und sind spätestens innerhalb 1 Woche nach der Veranstaltung auf Anforderung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 24

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 25

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet die beantragte Veranstaltung nicht statt und ist es nicht mehr möglich, das Gebäude bzw. die Räume anderweitig zu belegen, so wird die entsprechende Gebühr trotzdem fällig.

§ 26

GEMA-Gebühren und sonstige Nebenkosten

- (1) Der Antragsteller bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführen von Tanz- und Unterhaltungsmusik dies der GEMA zwecks Entrichtung der GEMA-Gebühren zu melden.
- (2) Sonstige Nebenkosten trägt ebenfalls der Veranstalter beziehungsweise der Antragsteller.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 10.05.2001 mit Änderungen vom 9.10.2003 und 9.02.2006 außer Kraft.

Weissach im Tal, den 16.02.2012

gez.

Schölzel, Bürgermeister

Az.: 022.32 – Ki - Fr